Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. Januar 2022

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	1	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	7
1	Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022 im Regierungsbezirk Münster	1	5	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszu-	7
2	Genehmigung und Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen	3		stellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006	7
3	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6			
4	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	6			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022 im Regierungsbezirk Münster

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 18 vom 07.05.2021 habe ich die von mir ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022 sowie deren Kontaktdaten – Anschriften der Dienststellen mit den Fernsprech- und Telefaxanschlüssen sowie E-Mail-Adressen – öffentlich bekannt gemacht. Zu dieser Bekanntmachung ergibt sich die folgende Änderung:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189) - SGV. NRW. 1110 – i.V. m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2016 (GV. NRW. S. 726, ber. S. 794) - SGV. NRW. 1110 -, habe ich

- für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 - Steinfurt III die Ernennung von Herrn Thomas Ostholthoff zum stellvertretenden Kreiswahlleiter widerrufen und Frau Kreisdirektorin Alexandra Dorndorf zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin ernannt.
- für die Wahlkreise 73 Gelsenkirchen I, Recklinghausen V und 74 Gelsenkirchen II die Ernennung von Herrn Dr. Christopher Schmitt zum stellvertretenden Kreiswahlleiter widerrufen und Herrn Stadtdirektor Luidger Wolterhoff zum stellvertretenden Kreiswahlleiter ernannt.

In der nachstehenden Zusammenstellung wird diese Änderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 21. Dezember 2021

Bezirksregierung Münster Az.: 31.1.09-017/2021.0002 Im Auftrag Gez. Hoofe

Regierungsbezirk Münster - Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022

73 - Gelsenkirchen I - Kreiswahlleiter/in G Recklinghausen V Stellvertreter/in Stellvertreter/in G Ansprechpartner Kreiswahlleiter/in G Stellvertreter/in G	Oberbürgermeisterin		,		1			
Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in Ansprechpartner Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in		İ		Dienststelle		(mit Vorwahl)	(mit Vorwahl)	
Stellvertreter/in Ansprechpartner Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in		Karin	Welge	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr.11	0209/1692203	0209/1692885	oberbuergermeisterin@gelsenkirchen.de
Stellvertreter/in Ansprechpartner Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in					45879 Gelsenkirchen			
Ansprechpartner Kreiswahlleiter/in Stelivertreter/in	Stadtdirektor	Luidger	Wolterhoff	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11	0209/1692262	0209/1693508	vb2@gelsenkirchen.de
Ansprechpartner Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in					45879 Gelsenkirchen			
Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in		Matthias	Hapich	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11	0209/1692214	0209/1693506	matthias.Hapich@gelsenkirchen.de
Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in					45879 Gelsenkirchen			
	Oberbürgermeisterin	Karin	Welge	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr.11	0209/1692203	0209/1692885	oberbuergermeisterin@gelsenkirchen.de
					45879 Gelsenkirchen			
	Stadtdirektor	Luidger	Wolterhoff	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11	0209/1692262	0209/1693508	vb2@gelsenkirchen.de
					45879 Gelsenkirchen			
Ansprechpartner		Matthias	Hapich	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209/1692214	0209/1693506	matthias.Hapich@gelsenkirchen.de
						ı		
80 - Steinfurt I Kreiswahlleiter/in I	Landrat	Martin	Sommer, Dr. Kreis Steinfurt	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2157	02551/69-92157	martin.sommer@kreis-steinfurt.de
Stellvertreter/in	Kreisdirektorin	Alexandra	Dorndorf	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2156	02551/69-92156	alexandra.dorndorf@kreis-steinfurt.de
Ansprechpartner		Katharina	Pletz	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10	02551/69-1021	02551/69-91021	katharina.pletz@kreis-steinfurt.de
					48565 Steinfurt			
81-Steinfurt II Kreiswahlleiter/in L	Landrat	Martin	Sommer, Dr. Kreis Steinfurt	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2157	02551/69-92157	martin.sommer@kreis-steinfurt.de
Stellvertreter/in	Kreisdirektorin	Alexandra	Dorndorf	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2156	02551/69-92156	al exandra.dorndorf@kreis-steinfurt.de
Ansprechpartner		Katharina	Pletz	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10	02551/69-1021	02551/69-91021	katharina.pletz@kreis-steinfurt.de
					48565 Steinfurt			
82 - Steinfurt III Kreiswahlleiter/in L	Landrat	Martin	Sommer, Dr. Kreis Steinfurt	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10	02551/69-2157	02551/69-92157	martin.sommer@kreis-steinfurt.de
					48565 Steinfurt			
Stellvertreter/in	Kreisdirektorin	Alexandra	Dorndorf	Kreis Stei nfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-2156	02551/69-92156	al exandra.dorn dorf@kreis-steinfurt. de
Ansprechpartner		Katharina	Pletz	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt	02551/69-1021	02551/69-91021	katharina.pletz@kreis-steinfurt.de

2 Genehmigung und Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Ahlen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Gleichzeitig wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ahlen und dem Kreis Warendorf über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Ahlen (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 7 vom 29.04.2016) aufgehoben. Die Aufhebung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 21. Dezember 2021

Bezirksregierung Münster Az.: 31.1.25-005/2021.0001 Im Auftrag gez. LRD Dr. Söbbeke

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

Zwischen

der Stadt Ahlen

- im Folgenden: die Stadt -

und

dem Kreis Warendorf

- im Folgenden: der Kreis -

über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der

Stadt Ahlen

- gemeinsam bezeichnet als: die Vertragspartner -

Präambel

Der Kreis Warendorf ist gemäß§ 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV). Er ist gemäß§ 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in seinem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Aufgrund der Errichtung und des Betreibens eines eigenen Verkehrsunternehmens ist die Stadt Ahlen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW selbst Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Regelung ihrer Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV haben die Vertragspartner am 29.06.2015 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Mit dieser Vereinbarung wurden bestimmte Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis übertragen. Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

war für bestimmte Aufgaben befristet; für die übrigen Aufgaben soll sie durch die hiesige öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2022 abgelöst werden. Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06.2015 wird daher durch die hiesige delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV. Hierdurch werden Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis Warendorf delegiert und diesbezügliche Landesmittel für den ÖPNV auf den Kreis übertragen.

Des Weiteren regeln die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Finanzierung des Verkehrsangebots auf dem Stadtgebiet. Der "Vertrag über die Organisation und den Aufwendungsersatz für die Orts-/Stadtlinienverkehre" zwischen den Vertragspartnern und der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) vom 29.06.2015 ist durch den "Vertrag zur Aussetzung des Vertrages über die Organisation und den Aufwendungsersatz für die Orts-/Stadtlinienverkehre im Stadtgebiet Ahlen vom 21.12.2020" ausgesetzt.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit und Umfang der Delegation

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Delegation von Aufgaben der Stadt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sowie der damit zusammenhängenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis in Bezug auf die folgenden Verkehre:
 - a) Hinsichtlich des Stadtverkehrs Ahlen umfasst die Aufgabendelegation alle Linien des Stadtverkehrs Ahlen. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus der Anlage dieser Vereinbarung.
 - b) Hinsichtlich des Regionalverkehrs umfasst die Aufgabendelegation die im Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus der Anlage dieser Vereinbarung. Der Kreis Warendorf ist diesbezüglich berechtigt, die Zuständigkeiten auf benachbarte Aufgabenträger weiter zu übertragen oder sonstige Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit zu treffen.
 - c) Soweit die vorstehend (lit. a und b) genannten Verkehre z. B. im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, umfasst die Aufgabendelegation auch diese geänderten bzw. neuen Verkehre.
- (2) In Bezug auf die in Abs. 1 genannten Verkehre überträgt die Stadt ihre Aufgaben und damit verbundenen Befugnissen gemäß nachfolgender Bestimmungen auf den Kreis, ohne dabei ihren Status als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet zu verlieren:
 - a) Bezüglich der in Abs. 1 genannten Stadtverkehre (lit. a), der Linienabschnitte des Regionalverkehrs (lit. b) einschließlich etwaig überplanter, veränderter oder durch neue Linien ersetzter oder ergänzter Linien (lit. c) wird die Befugnis zur Erteilung und zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art

- (vgl. Art. 5 Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführender Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren auf unbestimmte Zeit übertragen.
- b) Die Befugnisse zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 3 dieser Vereinbarung die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
- c) Die Befugnis zur Weiterleitung, ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und Abs. 3 ÖPNVG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 4 dieser Vereinbarung die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
- d) Im Rahmen der nach lit. a) und lit. b) übertragenen behördlichen Befugnisse ist der Kreis auch zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i. S. d. Art. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 befugt, jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Der Kreis übernimmt insoweit die Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG. Er nimmt die von Abs. 2 umfassten Maßnahmen in eigener Verantwortung vor, schließt Verträge und führt Verfahren eigenverantwortlich und in eigenem Namen.
- (4) Der Stadt obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GkG auf ihre Kosten. Ferner bereitet sie die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG vor.
- (5) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den in Abs. 1 genannten Verkehren informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.
- (6) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der nach Abs. 2 übertragenen Aufgaben z. B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehren vorliegen.
- (7) Soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich
 - a) der Kreis des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) Fachbereich Bus (ZVM Bus) als Regie-Einheit; der ZVM Bus ist durch den Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach dieser Vereinbarung bevollmächtigt, wobei der Kreis die Mittelweiterleitung weiter selbst durchführt;
 - b) die Stadt der städtischen Verkehrsgesellschaft; die städtische Verkehrsgesellschaft ist durch die Stadt zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt nach dieser Vereinbarung bevollmächtigt.

§ 2 Verkehrsangebot und Finanzierung

- Der Kreis stellt das Verkehrsangebot auf der Basis des jeweils geltenden Nahverkehrsplans sicher. Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Finanzierung des Verkehrsangebots auf dem Stadtgebiet stellt der Kreis vorrangig durch entsprechende Verwendung der Pauschalmittel nach § 11a ÖPNVG NRW und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sicher, die er hierfür von der Stadt als Aufwendungsersatz erhält (§ 3 und § 4 dieser Vereinbarung). Reichen die Pauschalmittel gemäß Satz 1 zur Finanzierung des Verkehrsangebots der Stadtverkehre gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) und der Abschnitte des Regionalverkehrs, die auf dem Stadtgebiet verlaufen, gemäß § 1 Abs. 2 lit. b) nicht aus, leistet die

- Stadt einen zusätzlichen Aufwendungsersatz an den Kreis. Die Höhe dieses zusätzlichen Aufwendungsersatzes entspricht dem tatsächlichen Aufwand, der beim Kreis für die Finanzierung des Verkehrsangebots gemäß der Aufgabendelegation nach dieser Vereinbarung anfällt. Der Kreis weist der Stadt seinen tatsächlichen Aufwand durch Vorlage geeigneter Nachweise nach; die Einzelheiten hierzu werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (3) Sollten aufgrund der Berücksichtigung der Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes der Stadt Ahlen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in den Jahren 2022 und 2023 Mehrkosten entstehen, leistet die Stadt dem Kreis hierfür einen weiteren Aufwendungsersatz. Über die konkrete Höhe des Aufwendungsersatzes stimmen sich die Vertragspartner in diesem Fall gesondert ab.
- (4) Sollten ab 2024 für die Dauer der Laufzeit der den vertragsgegenständlichen Verkehren zu diesem Zeitpunkt zugrunde liegenden Liniengenehmigungen Mehrleistungen aus dem Mobilitätskonzept der Stadt Ahlen zum Tragen kommen, die über die Festlegungen des Nahverkehrsplans hinausgehen, sind diese von der Stadt Ahlen zu refinanzieren. Über die konkrete Finanzierung stimmen sich die Vertragspartner in diesem Fall gesondert ab.

§ 3 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und Finanzierungsbeteiligung im Regionalund Stadtverkehr

- (1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt Ahlen an der Finanzierung der vom Kreis bestellten und vom Kreis abzugeltenden Regionalverkehre, soweit sie im Stadtgebiet verlaufen. Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte der Regionalverkehre (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a) gewährt die Stadt dem Kreis einen Aufwendungsersatz. Dieser entspricht dem Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt.
- (2) Für die Delegation der Weiterleitung und Verwendung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (§ 1 Abs. 2 lit. b) dieser Vereinbarung) überträgt die Stadt dem Kreis als Aufwendungsersatz den Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf den Stadtverkehr Ahlen entfällt.
- (3) Die auf die Stadt entfallenden Mittel werden zur Erfüllung der Aufwendungsersatzansprüche des Kreises nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend der Abstimmung zwischen den Vertragspartnern vom Land direkt dem Kreis zugewiesen und an diesen ausgezahlt. Der Kreis leitet 80 % der Mittel, die er hiernach von der Stadt erhält, und dabei mindestens 30 % der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 ÖPNVG NRW an Verkehrsunternehmen weiter. Von den dem Kreis zufließenden Mittel stehen diesem ein Anteil von 20 % für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Kreis ist für die gesetzeskonforme Weiterleitung und -verwendung der Mittel verantwortlich und übernimmt sämtliche Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 bis 5 ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Er stellt die Stadt von allen diesbezüglichen Lasten frei. Die Maßnahmen des Kreises zur Weiterleitung oder Verwendung der Mittel sehen keine Zahlungsansprüche gegen die Stadt vor.

§ 4 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 lit. c) obliegen dem Kreis die Weiterleitung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW für sämtliche in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre.
- (2) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse gemäß § 11a ÖPNVG NRW überträgt die Stadt dem Kreis ihren Anteil an den Landesmitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW für alle in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Verkehre. Diese auf die Stadt entfallenden Mittel werden entsprechend der Abstimmung zwischen den Vertragspartnern vom Land direkt dem Kreis zugewiesen und an diesen ausgezahlt.
- (3) Mit der Übertragung der Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale von der Stadt auf den Kreis ist zugleich eine angemessene Entschädigung für die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten bewirkt, vgl. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW. Der Kreis leitet die Mittel im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträge an die Verkehrsunternehmen weiter. Hinsichtlich der Berechnung und Aufteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale bedient sich der Kreis der Regieeinheit ZVM Bus. Von den dem Kreis nach § 11a ÖPNVG NRW zufließenden Mittel sind gemäß§ 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 87,5% an alle anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.
- (4) Der Kreis erbringt den Nachweis nach § 11a Abs. 5 ÖPNVG NRW für die vom Land der Stadt zugewiesenen Mittel und übermittelt dieser bei Bedarf alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem ÖPNVG NRW erforderlichen Informationen (vgl. auch§ 16 Abs. 7 ÖP-NVG NRW).

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

- (1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis alleine. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten des Kreises erfolgt wegen in dieser Vereinbarung bereits geregelter Entschädigungen nicht.
- (2) Der Kreis übernimmt mit den übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.
- (3) Für Maßnahmen der Stadt bzw. ihrer städtischen Verkehrsgesellschaft in Bezug auf den Stadtverkehr Ahlen trägt die Stadt gegenüber dem Kreis alle ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis insoweit von jeder Haftung frei. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06.2015 aufgehoben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

- vom 29.06.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (4) Die Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aufhebung der Vereinbarung infolge einer Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (7) Die Aufhebung der Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GkG zu veröffentlichen.
- (8) Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) § 11 Abs. 2 und§ 11a ÖPNVG NRW in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung bilden die Geschäftsgrundlage der vorliegenden Vereinbarung. Werden diese beiden Vorschriften grundlegend geändert bzw. ersatzlos aufgehoben, ist der Stadt Ahlen ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar; die Vereinbarung wird in diesem Fall ebenfalls aufgehoben. Die Stadt Ahlen zeigt den Wegfall der Geschäftsgrundlage gegenüber dem Kreis an und wirkt auf die Aufhebung der Vereinbarung und deren Veröffentlichung hin. Alternativ können sich die Vertragspartner im Falle der grundlegenden Änderung oder Aufhebung von § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW auf eine Anpassung dieser Vereinbarung einigen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Anlagen

Folgende Anlage ist als Bestandteil dieser Vereinbarung der Vereinbarung beigefügt:

Liste der Linien des Stadtverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a) sowie der Linien des Regionalverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b)

Für die Stadt Ahlen Ahlen, den 14.12.2021 Für den Kreis Warendorf Warendorf, den 701/12/2/

Dr. Alexander Berger Bürgermeister Dr. Olaf Gericke Landrat

Anlage

Zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Ahlen und dem Kreis Warendorf über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf

dem Gebiet der Stadt Ahlen

Zum Stadtverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a) gehören die Linien:

- 446
- 448
- 449
- 455
- 456
- 458
- 459 (ab Januar 2024 zusätzlich C 9)
- AST Ahlen
- C1
- C2
- C3
- C4
- C5 - C6
- T7

Zum Regionalverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b) gehören die auf dem Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte der Linien:

- 333
- 353
- N1
- AST-Enniger
- R33
- R37
- R38
- R51
- R54
- R55
- S30
- S35

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 3-6

3 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-0875785-9605/0015.V

Münster, den 03.12.2021 Domplatz 1-3, 48143 Münster dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Klärschlammaufbereitung auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 41, Flurstück 55) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Änderung der Vorbrennkammer und der Einsatz eines neuen Ersatzbrennstoffes in der Abfallverbrennung sowie die Reduzierung der Betriebstemperatur im SCR-Reaktor.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben keine Änderung in Bezug auf die umweltrechtlichen Schutzgüter zur Folge hat. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Gez. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 6

4 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 500-9967487/0012.U

Münster, den 15.12.2021

Änderung der Fernwärmeleitungsanlage vom Kraftwerk Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad durch die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich.

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der É.ON Fernwärme GmbH) beabsichtigt die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich. Das Neubaugebiet liegt in unmittelbarer Nähe nördlich zur Trasse der hier oberirdisch im Böschungsbereich eines ehemaligen Zechenbahndammes verlaufenden Fernwärmeleitung (2 x DN 800). Für die Anbindung ist als bauliche Veränderung der Fernwärmeleitungsanlage der Anschluss von je einer Abzweigleitung in der Nennweite DN 150 über Anbohrkugelhähne am Vor- bzw. Rücklauf mit einer projizierten Trassenlänge von ca. 12 m im rechten Winkel zur Fernwärmeleitung geplant. Diese Anbindungsleitung schließt nach ober- und unterirdischem Verlauf an eine zentrale Übergabestation (Heizzentrale) an. Durch einen Wärmetauscher in dieser Übergabestation erfolgt eine hydraulische Trennung der Fernwärmeleitungsanlage Datteln-Recklinghausen und des Verteilnetzes des Neubaugebietes.

Der planfestgestellte Zweck der in Rede stehenden Fernwärmeleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser vom Kraftwerk Datteln 4 in den Fernwärmeverbund Recklinghausen-Grullbad bleibt durch die geplante Änderung in seinem Kern unberührt.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Aufgrund der Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für die planfestgestellte Fernwärmeleitungsanlage (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a.F.) als solches eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dieser Pflicht wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2015 für Errichtung und Betrieb der Anlage im zugehörigen Planfeststellungverfahren genüge getan.

Es handelt sich um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung der Änderung des Vorhabens als allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Ergibt die Prüfung, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin zur Änderung

und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entscheidend für diese Einschätzung ist, dass für die Anbindung des Neubaugebietes Heinrich-Pardon-Straße in Recklinghausen-Suderwich an die Fernwärmeleitung Datteln-Recklinghausen nur punktuell in einem nicht besonders sensiblen Bereich nur geringfügige technische bzw. bauliche Änderungen/Ergänzungen von Anlagenteilen der Fernwärmeleitungsanlage erforderlich sind. In der Folge sind signifikanten Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem mit UVP schon planfestgestellten Vorhaben sicher nicht zu erwarten.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

> Im Auftrag gez. Döking

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 6-7

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

5 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Zweckverband Studieninstitut Bield für kommunale Verwaltung

Bielefeld, 21.12.2021

Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 21. Dezember 2021 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

 Einladung zur Verbandsversammlung am 12.01.2022, 14:00 Uhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 7

6 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006

An
Jannik Kuhle
geb. am 02.03.1993
Letzte bekannte Adres

Letzte bekannte Adresse:

Hammer Str. 62 48153 Münster

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Widerrufsbescheid vom 23.12.2021, Aktenzeichen: Widerruf der Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit: Frau Schaefer, Telefonnummer: 0251 707 242.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 23.12.2021

IHK Nord Westfalen Kira Schaefer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 7

Amtsblatt

48128 Münster

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster